

Satzung

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Die Organisation führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ SPD, Stadtverband Nordenham. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Nordenham.

§ 2 Gliederung

Zum Stadtverband Nordenham gehören die Ortsvereine Abbehausen, Blexen, Einswarden, Esenshamm, Friedrich-August-Hütte, Nordenham und Phiesewarden.

§ 3 Organe

Organe des Stadtverbandes Nordenham sind

- a) die Delegiertenkonferenz
- b) der Vorstand.

§ 4 Delegiertenkonferenz

Oberstes Organ des Stadtverbandes Nordenham ist die Delegiertenkonferenz. Sie setzt sich zusammen aus den 40 Delegierten der in § 2 genannten Ortsvereine und dem Vorstand. Die Wahlgesetze bleiben unberührt.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind. Die Ortsvereine sollten die Geschlechterquote berücksichtigen.. Steht einem Ortsverein nach seiner Mitgliederzahl kein Mandat zu, so erhält er ein Grundmandat.

Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung wird den Delegierten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zugestellt.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Delegiertenkonferenz binnen drei Wochen einberufen, wenn mindestens zwei Ortsvereinsvorstände es schriftlich beantragen.

Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Die Delegiertenkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.



Anträge sind mindestens eine Woche vor der Delegiertenkonferenz dem Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind

- a) die Ortsvereine (Mitgliederversammlungen)
- b) die Ortsvereinsvorstände
- c) der Stadtverbandsvorstand
- d) die Arbeitsgemeinschaften

Anträge aus der Mitte der Delegiertenkonferenz sollen nur aus aktuellem politischen Anlass gestellt werden und bedürfen der Unterstützung von mehr als 50% der anwesenden Delegierten.

Die Delegiertenkonferenz ist parteiöffentlich.

§ 5 Aufgaben der Delegiertenkonferenz

Zu den Aufgaben der Delegiertenkonferenz gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Festlegung von Grundsätzen für die politische Arbeit des Stadtverbandes Nordenham
- c) Beschlussfassung über Anträge
- d) Entgegennahme von Berichten und Entlastung des Vorstandes
- e) Erarbeiten einer Empfehlung der Kandidat/innen zur Kreistagsliste für den Unterbezirk

§ 6 Wahlgebietsdelegiertenkonferenz

Aufgaben der Wahlgebietsdelegiertenkonferenz sind

- a) Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat
- b) Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeister/innen-/Bürgermeisterkandidaten

Der Vorstand beruft die Wahlgebietsdelegiertenkonferenz rechtzeitig ein. Die Einladung wird den Delegierten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Konferenz zugestellt.



Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Delegiertenkonferenz gemäß § 4.
Die Delegierten sind eigens für die unter § 6 genannten Aufgaben von den Mitgliedern der SPD-Ortsvereine in den Ortsvereinen des Wahlgebietes zu wählen.

In diesen Ortsvereinsmitgliederversammlungen darf mitwählen und gewählt werden, wer zum Zeitpunkt des Zusammentrittes im Wahlgebiet nach Maßgabe der Wahlgesetze wahlberechtigt ist.

Die Mandatsverteilung erfolgt auf die Ortsvereine nach dem Höchstzahlverfahren aufgrund der Mitgliederzahl, für die am Tag der Beschlussfassung über den Termin der Konferenz in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind.

Entfällt auf einen Ortsverein aufgrund der Verteilung nach dem Höchstzahlverfahren kein Delegiertenmandat, so wird ein Grundmandat für den Ortsverein vergeben. Die Gesamtzahl der Delegiertenmandate erhöht sich um die Zahl der zu vergebenen Grundmandate.

In den Fällen, in denen das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrecht von wahlberechtigten Parteimitgliedern bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die vorstehenden Regelungen nicht ausreichend gewährleistet ist, entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsvereine nach Maßgabe der Wahlgesetze.

Vorstandsmitglieder haben bei Wahlgebietsdelegiertenkonferenzen nur Stimmrecht, wenn sie zu Delegierten gewählt wurden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- Pressewart/in
- Bildungsobmann/frau
- Seniorenbeauftragte/r

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Stadtverbandsvorstandes teil



die Vorsitzenden der Ortsvereine oder deren Vertreter,

der/die Bürgermeister/in bzw. deren Vertreter/in (soweit von der SPD gestellt),
der/die Fraktionsvorsitzende bzw. deren Vertreter,
je ein/eine Vertreterin/in der Arbeitsgemeinschaften.

Vorstandsmitglieder können auch kommunale Mandatsträger sein. Diese sollen keine Funktionsträger in der Stadtratsfraktion sein.

Der Vorstand kann darüber hinaus zu seinen Sitzungen Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand leitet die politische Arbeit des Stadtverbandes Nordenham entsprechend der in § 8 genannten Aufgaben und im Rahmen der Beschlüsse der Partei.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung wichtiger kommunal- und parteipolitischer Themen entsprechend den Richtlinien.
- b) Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der Ortsvereine. Die Autonomie der Ortsvereine bleibt dabei gewahrt.
- c) Führung von Wahlkämpfen im Tätigkeitsbereich
- d) Vorbereitung der Aufstellung von Kandidat/innen gemäß § 6 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen im Bezirk Weser-Ems. Die Ortsvereine sind bei der Kandidatenaufstellung vorher zu beteiligen.
- e) Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften auf Stadtverbandsebene.

§ 9 Zusammenarbeit des Stadtverbandes mit der Fraktion

An den Fraktionssitzungen können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtverbandes sowie je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs (diese Mitglieder werden vom Vorstand des Stadtverbandes benannt), an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes jedoch nur der/die Stadtverbandsvorsitzende oder eine von ihm dazu bestimmte Person aus der Mitte des Stadtverbandsvorstandes.



Es ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes, aus den Fraktionssitzungen zu berichten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Den Fraktionsmitgliedern wird das Recht zuerkannt, an den Sitzungen des Stadtverbandes teilzunehmen.

§ 10 Finanzverwaltung

Der Stadtverband Nordenham finanziert seine Arbeit durch

- a) Sonderbeiträge der Ratsmitglieder entsprechend den Richtlinien des SPD-Bezirks Weser-Ems
- b) weitere Finanzierungen erfolgen im Einvernehmen mit den Ortsvereinen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

Auf der Ebene des Stadtverbandes können Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit den Ortsvereinen gebildet werden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sie kann von einer Delegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Die Wahlen im Stadtverband Nordenham und in den Ortsvereinen erfolgen gemäß der Wahlordnung der SPD.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, das Statut des SPD-Bezirks Weser-Ems und des jeweiligen SPD-Unterbezirks.

Nordenham, September 2002

Kurt Winterboer
Vorsitzender

